

- a. sofern die Papiere über ganze Schiffsladungen lauten Steuerfag 30 §
- b. sofern die Papiere über Teilladungen oder Stückgüter lauten:
 - 1) bei Beförderung von Gütern nach oder von Häfen der Nord- und Ostsee Steuerfag 10 §
 - 2) bei Beförderung von Gütern nach oder von anderen Häfen Steuerfag 30 §
- II. Ladescheine mit Ausnahme des dem Führer des Flußschiffes behändigten und als solches bezeichneten Exemplars, sowie Einlieferungsscheine der Frachtführer im Flußschiffverkehrsverkehr über Sendungen, bezüglich deren ein Ladeschein nicht ausgestellt ist,
 - a. sofern die Papiere über ganze Schiffsladungen lauten Steuerfag 30 §
 - b. sofern die Papiere über Teilladungen oder Stückgüter lauten Steuerfag 10 §
- III. Frachtbriefe, Beförderungsscheine, Gepäckscheine, Paketadressen, sowie andere, eines der bezeichneten Papiere ersetzende, Schriftstücke,
 - a. sofern die Papiere über ganze Wagenladungen im Eisenbahnverkehr lauten Steuerfag 20 §
 - b. in allen übrigen Fällen im Landtransportverkehr Steuerfag 10 §

Obige Beträge von jedem einzelnen Schriftstück; falls dasselbe jedoch über die Ladung mehrerer Schiffsgesäße oder Eisenbahnwagen lautet, von jeder Schiffs- oder Wagenladung und, falls mehrere für verschiedene Empfänger bestimmte Stückgutsendungen in einer Eisenbahnwagenladung vereint (Sammelladung) mit einem Frachtpapier zur Beförderung auf geliefert werden, von jeder einzelnen Sendung.

Befreit sind:

- 1) Frachtpapiere, aus denen sich ergibt, daß der Betrag der Fracht die Summe von einer Mark nicht übersteigt;
- 2) Gepäckscheine, die über das Gepäck der Reisenden ausgestellt sind.

Begründung.

- I. Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen, Kauf- und Anschaffungsgeschäfte.

II. Lotterielose.

III. Quittungen.

Nummer 6 des Tarifs, Artikel II §§ 29a bis 29g des Gesetzes.

Im allgemeinen.

Ein Gesetzesentwurf, welcher bezweckte, die Quittungen einem Stempel zu unterwerfen, ist dem Reichstag bereits wiederholt, letztmals im Jahre 1881 (Nr. 56 der Drucksachen) vorgelegt worden. Die Kommission des Reichstags hat sich damals gegen die Annahme ausgesprochen, weil sie in der Finanzlage des Reichs keine ausreichende Nötigung zu der Maßregel erblickte.

Die neuerdings hervorgetretene Notwendigkeit, die Einnahmen des Reichs wesentlich zu vermehren, zwingt dazu, zur Deckung des Mehrbedarfs auf die Quittungssteuer zurückzukommen. Der vorliegende Gesetzesentwurf hat es sich zur besonderen Aufgabe gemacht, die Steuer derart zu gestalten, daß sie durch ihre Anlage nicht veratorisch und durch ihre Höhe nicht empfindlich wird.

Dieser Absicht entspricht die vorgeschlagene Fassung des Begriffs der Quittung, die niedrige Bemessung des Stempels und der Umfang der vorgesehene Befreiungen.

Die in anderen Ländern mit teilweise erheblich weitergehenden Bestimmungen (vergl. Anlage) gemachten Erfahrungen berechtigen zu der Erwartung, daß sich auch in Deutschland der Verkehr an die geringfügige neue Abgabe in kurzer Zeit gewöhnen wird.

Im einzelnen.

Zu Artikel II § 29a des Gesetzes.

Der § 29a des Gesetzes stellt den Begriff der stempelpflichtigen Quittung dahin fest, daß darunter erstens jede schriftliche Empfangsbekundigung über eine Geldsumme und zweitens jedes Anerkenntnis über die Tilgung einer Zahlungsverbindlichkeit, gleichviel, auf welche Weise die Schuld getilgt wird, verstanden werden soll. In dem Anerkenntnis braucht die Bekundigung des Geldempfangs nicht enthalten zu sein. In beiden Fällen ist aber Voraussetzung, daß die Erklärung von dem Empfangenden beziehungsweise dem Gläubiger dem Zahlenden oder Schuldner gegenüber abgegeben wird. Die Unterlassung der Angabe des Grundes der Zahlung ist für die Stempelpflichtigkeit ohne Belang. Die Festhaltung dieses Grundsatzes erscheint erforderlich, um nicht die finanzielle Wirkung des Gesetzes in Frage zu stellen. Die Bestimmung in Ziffer 1 der Befreiungen des Tarifs trifft in ausreichendem Maß Vorkehr, daß dabei Unbilligkeiten vermieden bleiben.

Der zweite Absatz des § 29a will Zweifel darüber ausschließen, daß es auf die Form, in welcher die Quittung ausgestellt worden, nicht ankommt. Unter den dort erwähnten, zum Ersatz der Namensunterschrift bestimmten Zeichen ist beispielsweise der Abdruck eines Firmenstempels,

eine Namensschiffre, das Handzeichen eines Schreibkundigen und dergleichen zu verstehen.

Rechnungsauszüge und Abrechnungen, in welche die von dem Aussteller bis zu einem bestimmten Zeitpunkt empfangenen Geldsummen und Zahlungen als Kreditposten aufgenommen sind, sind ihrer Bestimmung nach keine Quittungen und sollen daher als stempelpflichtig nicht angesehen werden. Demgemäß werden im Verkehr der Giro-Institute auch die üblichen Vermerke über die gegen Checks erfolgten Auszahlungen und sonstigen Conto-Abschreibungen auf der Debetseite der in den Händen der Girokunden verbleibenden Contogegenbücher (Kontrollbücher), bei denen übrigens regelmäßig auch eine Bekundigung des Gläubigers — in diesem Falle des Girokunden als des aus dem Guthaben Berechtigten — nicht vorliegt, als Quittungen nicht anzusehen sein.

Wird dagegen auf einer Abrechnung über den Rechnungssaldo Quittung geleistet, so unterliegt dieselbe selbstverständlich der Stempelpflicht. Zu § 29b.

Eine Bestimmung darüber, wer der Steuerbehörde gegenüber zur Entrichtung der Abgabe verpflichtet ist, ist nicht entbehrlich. Im Interesse der Sicherung der Stempelabgabe empfiehlt es sich, die Verpflichtung in der Regel dem Aussteller der Quittung aufzuerlegen. Die in diesem Sinne vorgeschlagene Bestimmung will jedoch in das bestehende Privatrecht nicht eingreifen. An dem Rechtsverhältnis zwischen dem Abgabepflichtigen und dritten Personen soll dadurch nichts geändert werden.

Die Aushändigung einer Urkunde im Sinne des Gesetzes wird dann als vorliegend gelten, wenn sie mit der Absicht der Einräumung eines Rechts an der Urkunde von einer dazu berechtigten Person oder deren Vertreter an einen anderen erfolgt. Eine im Auslande ausgestellte Quittung, welche im Inlande behufs Versendung ins Ausland zur Post gegeben wird, würde hiernach als im Inlande ausgehändigt nicht zu betrachten sein. Zu § 29c.

Es entspricht nicht den Zielen dieses Gesetzes, den Einzelstaaten zu gunsten des Reichs Lasten aufzuerlegen. Dies würde aber geschehen, wenn die Kassen der Bundesstaaten genötigt wären, für diejenigen von ihnen oder ihnen gegenüber ausgestellten Quittungen, deren Kosten ihnen nach dem bürgerlichen Recht des betreffenden Staats zur Last fallen, die Reichsstempelabgabe zu entrichten.

Eine Befreiung der Kassen von der Stempelpflicht in der Beschränkung auf die Fälle, in welchen sie die Kosten der Quittungsleistung zu tragen haben, würde bei der Verschiedenheit der Partikularrechte in den einzelnen Gebieten des Reichs eine ungleiche Behandlung zur Folge haben. Nähme man aber deshalb allgemein die Quittungen über Zahlungen an und von Staatskassen von der Stempelpflicht aus, so entginge dem Reich ein Teil gerade der sichersten Stempelleinnahme. Auch würde die Befreiung die gewerblichen Unternehmungen der Staaten — wie Staatsbanken, staatliche Fabriken und dergleichen — den Privatbetrieben gegenüber in einer Weise begünstigen, für die es an einer Berechtigung fehlt.

Es erscheint hiernach angezeigt, die Abgabentrachtung im Verkehr mit den Staatskassen allgemein den Privaten aufzuerlegen.

Selbstverständlich soll durch diese Vorschrift nur die Verpflichtung der Kasse gegenüber geregelt, das etwaige Regrefrecht des Abgabepflichtigen gegen Dritte aber nicht berührt werden.

Die Kassen des Reichs werden in der fraglichen Hinsicht den Kassen der Bundesstaaten gleichzustellen sein.

In ähnlicher Art, wie es hier vorgeschlagen wird, ist die gedachte Frage in der französischen Gesetzgebung geordnet. Auch dort findet sich die Bestimmung (Art. 29 des Gesetzes vom 13. brumaire des Jahres 7), wonach der Stempel für Quittungen, welche der Staatsverwaltung erteilt oder namens derselben ausgestellt werden, zu Lasten der Privatpersonen bleibt, welche dieselben geben, beziehungsweise empfangen. Zu § 29d.

Die Bestimmungen über die Entwertung der Stempelzeichen dürften den Ausführungsvorschriften vorzubehalten sein. Dieselben werden möglichst einfach gestaltet werden, etwa dahin, daß, falls nicht ein gestempeltes Formular, sondern eine Stempelmarke verwendet wird, die letztere mit dem Datum der Entwertung zu versehen, oder daß ein Teil der Quittung, wie die Unterschrift des Ausstellers, der Name des Empfängers oder der quittierte Betrag mit Tinte ganz oder teilweise über die Marke zu schreiben ist. Zu § 29e.

Die Strafbestimmung ist derjenigen des § 3 des Gesetzes nachgebildet.

Aus § 29e Absatz 2 ergibt sich, daß die vorschriftsmäßige Verstempelung der Quittung durch einen späteren Inhaber dessen Vordermänner und den Aussteller nicht von der gesetzlichen Strafe befreit. Zu § 29f.

Die hier ausgesprochene Rechtsvermutung erscheint für die leichtere Durchführung des Gesetzes geboten. Zu § 29g.

Es bedarf einer Regelung für die Fälle der Konkurrenz des Reichs-Quittungsstempels mit landesgesetzlichen Stempel- oder sonstigen Abgaben. Die im § 17 des Gesetzes vom 1. Juli 1881/29. Mai 1885 enthaltenen Bestimmungen, welche die Fälle betreffen, wo der Reichs-Stempelabgabe